

## **Satzung zur Stellplatzablösung**

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 13.06.96 mit Beschluss Nr. 272-31/96 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBL S 301) zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 12.12.95 in Verbindung mit § 21 (3) f KVG vom 17.05.90 sowie § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 17.07.92, VwVSächsBO § 49 diese Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangsverkehr (Kraftfahrzeugverkehr) zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.  
Ist eine tatsächliche Herstellung der notwendigen Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, dass der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Ablösebetrag (Stellplatzablösung) entrichtet.
- (2) Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen.
- (3) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung 800 m davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist (§ 49 (5) SächsBO).  
Die Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen.
- (4) Ist eine tatsächliche Herstellung der notwendigen Stellplätze und Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, dass der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Ablösebetrag (Stellplatzablösung) entrichtet (§ 49 (6) SächsBO).  
Der Geldbetrag ist zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden.

### **§ 2**

#### **Berechnung der Höhe der Ablösebeträge**

- (1) Der Geldbetrag darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

(2) Der Ablösebetrag für Stellplatzablösung beträgt einheitlich für die Stadt Nossen

4.500,00 DM.

(3) Eine Anpassung der Ablöseverträge an die Baupreisentwicklung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

(4) Die Ablösesumme wird bei Auflösung einer privaten oder gewerblichen Einrichtung nicht zurückerstattet.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

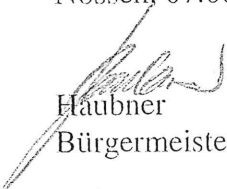
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, 07.08.2001

  
Häubner  
Bürgermeister

